

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 12

Kiel, den 14. Juli

1962

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Bestellung eines Landespropstes für den südlichen Teil des Sprengels Holstein (S. 77). — Kollekten im August 1962 (S. 77). — Zusammensetzung der Disziplinarkammern (S. 78). — Wechsel im Amt des Landeskirchenmusikdirektors (S. 78). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Büsum, Propstei Norderdithmarschen (S. 78). — Urkunde über die Umgemeindung des Ortsteiles Neritz-Süd aus der Kirchengemeinde Sülfeld in die Kirchengemeinde Oldesloe, Propstei Segeberg (S. 79). — Urkunde über die Aufhebung der zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde St. Margarethen, Propstei Münsterdorf (S. 79). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 79). — Stellenausschreibung (S. 80). — Arbeiterbrief (S. 80).

III. Personalien (S. 80).

Bekanntmachungen

Bestellung eines Landespropstes für den südlichen Teil des Sprengels Holstein

Kiel, den 5. Juli 1962

In Ausführung des Kirchengesetzes zur einstweiligen Wahrnehmung der bischöflichen Aufgaben im südlichen Teil des Sprengels Holstein vom 10. Mai 1962 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 71) hat die Kirchenleitung den Propst der Propstei Blankenese-Pinneberg

Karl Saffelmann

zum Landespropst ernannt. Der Herr Landespropst wird sein Amt mit dem Datum der Einführung übernehmen.

Der Dienstsitz des Landespropstes liegt innerhalb der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche auf Hamburgischem Staatsgebiet.

Dem Aufsichtsbereich des Landespropstes für Südholstein werden die Gemeinden der Propsteien Blankenese-Pinneberg, Altona, Rantzau und Stormarn zugeteilt.

Die Kirchenleitung
D. Saffelmann

KL Nr. 837/62

Kollekten im August 1962

Kiel, den 2. Juli 1962

1. Am 7. Sonntag nach Trinitatis, 5. August
für die Männer- und Sozialarbeit der Landeskirche

Die Männerarbeit dient dem Aufbau der Gemeinde und ruft evangelische Männer in die Mitarbeit. Die Sozialarbeit wendet sich an die Menschen in den Betrieben und sammelt sie in der Evangelischen Arbeitnehmerschaft. Beide Arbeitszweige bemühen sich um neue Wege des missionarischen Dienstes in den gesellschaftlichen Wandlungen unserer Zeit. Das Gewinnen und Zurückfinden von Mitarbeitern für den Besuchs- und Lektorendienst in den Gemeinden, sowie Sozialkurse und Rüstzeiten für Arbeitnehmer haben ein gemeinsames Ziel: Gottes Volk in dieser Welt zu sammeln und die Verantwortung des Christenmenschen in Arbeit, Beruf, Gemeinde und Familie wahrzunehmen. Darum

ist der Dienst dieses landeskirchlichen Werks und der Kirchengemeinden aufeinander bezogen. Das Dankopfer des Gottesdienstes möge dieser Verbundenheit Ausdruck verleihen.

2. Am 8. Sonntag nach Trinitatis, 12. August
für das landeskirchliche Hilfswerk

Das Evangelische Hilfswerk entfaltet auf mannigfachen Gebieten eine rege Tätigkeit. Die Kindererholung und Jugendarbeit nimmt dabei einen wichtigen Platz ein. Auf den nordfriesischen Inseln unterhält das Hilfswerk 3 Kinderheime mit zusammen etwa 350 Plätzen. Rund 2500 Stadtkinder finden dort jährlich in sechswöchigen Kuren Erholung und Kräftigung. Dieser Dienst hat sich schon seit Jahren als außerordentlich hilfreich und segensreich ausgewirkt. Das Dankopfer an diesem Sonntag während des Sommers ist daher für den Arbeitszweig der Jugenderholung bestimmt und wird der Gemeinde besonders ans Herz gelegt.

3. Am 10. Sonntag nach Trinitatis, 28. August
für das Palästinawerk und den Dienst der Kirche unter den Juden

Der Gedenktag an die Zerstörung Jerusalems erinnert die Kirche daran, daß Gottes Wege mit Israel nicht am Ende sind. Das Judentum mit seiner Staatsgründung in Israel und in seiner Zerstreuung über die Welt ist von einem Geheimnis umgeben. Der „Zentralverein für Mission unter Israel“, für den ein Teil der Kollekte bestimmt ist, umfaßt den Dienst der lutherischen Kirchen an den Angehörigen des jüdischen Volkes in Deutschland. Nach aller Schuldverstrickung unseres Volkes sucht er dem Judentum im Zeugnis der Liebe und des Evangeliums neu zu begegnen.

Zugleich aber ist mit diesem Tage seit Jahren das Dankopfer für die diakonischen Anstalten in Palästina verbunden. Sie sind im Palästinawerk zusammengefaßt und nach den politischen Umwälzungen 3. T. neu aufgebaut worden. Besonders die Johann-Ludwig-Schneller-Schule in Khirbet-Kanafar/Libanon, die Theodor-Schneller-Schule in Am-

man/Jordanien und die Mädchen-Erziehungsanstalt Thalitha Kumi des Kaiserwerther Verbandes — früher in Jerusalem, nunmehr in Beth Dschala — bedürfen für die Fortführung ihrer Arbeit der Hilfe. Darum richtet sich an die Gemeinden die herzliche Bitte, den Dienst des Palästina-werks durch ein Dankopfer tragen und fördern zu helfen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.Nr. 15263/62/X/10/P 1

Zusammensetzung der Disziplinarkammern
Kiel, den 16. Juni 1962

Auf Grund des Kirchengesetzes über die Regelung des landeskirchlichen Disziplinarrechts vom 13. Mai 1955 (Kirchl. Ges. u. V.-M. S. 49 ff) hat die Kirchenleitung mit sofortiger Wirkung für die Zeit bis zum 31. Dezember 1967 folgende Mitglieder und Stellvertreter der Disziplinarkammern ernannt:

Vorsitzender: Oberamtsrichter Dr. Müntinga, Bad Segeberg

1. Stellvertreter: Landesarbeitsgerichtsdirektor Berg, Kronshagen/Kiel

2. Stellvertreter: Amtsgerichtsrat Dr. Tietze, Flensburg

Rechtkundiger Beisitzer: Oberregierungsrat Franzscher, Neumünster

1. Stellvertreter: Rechtsanwalt Ohm, Eckernförde

2. Stellvertreter: Landgerichtsrat Dr. Bührke, Schulensee/Kiel

Nichtgeistlicher Beisitzer: Oberlandwirtschaftsrat Dr. Lodemann, Schleswig

1. Stellvertreter: Lehrer Hansen, Uetersen

2. Stellvertreter: Forstberater von Gerlach-Parfow, Hohenstein

Geistlicher Beisitzer: Pastor Erich, Hamburg-Wohldorf

1. Stellvertreter: Pastor Ketels, Hamburg-Altona

2. Stellvertreter: Pastor Dr. Dunker, Drelsdorf

Geistlicher Beisitzer: Pastor Nissen, Sieseby

1. Stellvertreter: Pastor Kössner, Neumünster

2. Stellvertreter: Pastor von Rothkirch, Seide

Beisitzer für die Disziplinarkammer für Kirchengemeindebeamte:

a) Laufbahn des einfachen Dienstes: Friedhofsverwalter Claussen, Bad Oldensloe

1. Stellvertreter: Friedhofsverwalter und Kirchendiener Günther, Bordesholm

b) Laufbahn des mittleren Dienstes: Diakon Oldsen, Ahrensburg

1. Stellvertreter: Kirchenmusiker Wolterstorff, Hamburg-Nienstedten

2. Stellvertreter: Kirchenobersekretär Töpfer, Flensburg

c) Laufbahn des gehobenen Dienstes: Kirchenamtmannt Kleiner, Schleswig

1. Stellvertreter: Kirchenmusikdirektor Schulze, Elmshorn

2. Stellvertreter: Kirchenoberamtmannt Hieronymus, Hamburg-Ottensen

d) Laufbahn des höheren Dienstes: Oberkirchenbaurat Steusloff, Kiel

1. Stellvertreter: Kirchenverwaltungsdirektor Dr. Thode, Kiel

2. Stellvertreter: Kirchenbaurat Dr. Alt, Kiel

Beisitzer der Disziplinarkammer für Beamte der landeskirchlichen Verwaltung:

a) Laufbahn des einfachen Dienstes: Hausverwalter Bentert, München

b) Laufbahn des mittleren Dienstes: Ldk.-Registrator Menke, Hannover

1. Stellvertreter: Kanzleivorsteher Bothe, Hannover

2. Stellvertreter: Kirchenobersekretärin Ziggaff, Lübeck

c) Laufbahn des gehobenen Dienstes: Landeskirchenamtmannt Schulz, Hannover

1. Stellvertreter: Landeskirchenamtmannt Lindner, Hannover

2. Stellvertreter: Landeskirchenoberinspektor Albrecht, Hannover

d) Laufbahn des höheren Dienstes: Oberlandeskirchenrat Dr. Wiese, Hannover

1. Stellvertreter: Kirchenoberrechtsrat Grabs, Hannover

2. Stellvertreter: Oberlandeskirchenrat Dr. Fritsch, Hannover.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Eppha

J.Nr. 13320/62/L/1/§ 20

Wechsel im Amt des Landeskirchenmusikdirektors

Kiel, den 19. Juni 1962

Das Amt des Landeskirchenmusikdirektors der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins ist zum 1. Juni 1962 mit dem Kirchenmusikdirektor Uwe Köhl, Schleswig, Süderdomstraße 11, besetzt worden. Das Landeskirchenamt bittet, allen Schriftwechsel, der bisher mit Herrn Landeskirchenmusikdirektor Meuthien geführt worden ist, ab sofort an Landeskirchenmusikdirektor Köhl zu richten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage

Göldner

J.Nr. 14157/62/VIII/7/K 19

Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Büsum, Propstei Norderdithmarschen

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Büsum, Propstei Norderdithmarschen, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 20. Juni 1962

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L. S.)

gez. Schwarz

J.Nr. 12033/62/X/4/Büsum 2 a

*

Kiel, den 20. Juni 1962

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.Nr. 12033/62/X/4/Büsum 2 a

Urkunde

über die Umgemeindung des Ortsteiles Neritz-Süd aus der Kirchengemeinde Sülfeld in die Kirchengemeinde Oldesloe, Propstei Segeberg

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Der Ortsteil Neritz-Süd wird aus der Kirchengemeinde Sülfeld ausgemeindet und in die Kirchengemeinde Oldesloe eingemeindet, so daß die gesamte politische Gemeinde Neritz im Umfange ihrer Grenzen nach dem Stande vom 1. April 1962 nunmehr zur Kirchengemeinde Oldesloe gehört.

§ 2

Die Vermögensauseinandersetzung zwischen den beiden Kirchengemeinden wird auf Grund der Beschlüsse des Kirchenvorstandes in Oldesloe vom 31. Juli 1961 und des Kirchenvorstandes in Sülfeld vom 18. Januar 1962 durchgeführt.

§ 3

Die Urkunde tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 11. April 1962

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

(L. S.) gez. Dr. Epha
J.-Nr. 7608/62/I/5/Sülfeld 1

Kiel, den 29. Juni 1962

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

J.-Nr. 10384/62/I/5/Sülfeld 1

Urkunde

über die Aufhebung der zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde St. Margarethen, Propstei Münsterdorf

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde St. Margarethen, Propstei Münsterdorf, wird die zweite Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 2. Juli 1962

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L. S.) gez. Schwarz
J.-Nr. 15353/62/X/4/St. Margarethen 2 a

Kiel, den 2. Juli 1962

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 15353/62/X/4/St. Margarethen 2 a

Ausreibung von Pfarrstellen

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sandorf, Propstei Kendsburg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und

Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Kendsburg, Postfach 311, einzusenden. Pastorat (Ölheizung) vorhanden. Mittel- und Oberschulen in Kendsburg mit Bus zu erreichen. Ausbauzug am Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 15318/62/VI/4/Sandorf 2

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tornesch, Propstei Blankenese-Pinneberg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Hamburg-Blankenese, Dormienstraße 3, einzusenden.

Erwünscht sind insbesondere Bewerbungen von jüngeren Pastoren, die befähigt und geneigt sind, eine umfangreiche Jugendarbeit zu übernehmen. Ein neuerbautes Gemeindezentrum mit Kirche, Gemeindehaus und Pastorat steht zur Verfügung. Mittel- und Oberschulen in Uetersen, Elmshorn und Pinneberg. Vorortsverkehr nach Hamburg.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 14438/62/VI/4/Tornesch 2 a

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wedel, Propstei Blankenese-Pinneberg, wird zum 15. September 1962 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Hamburg-Blankenese, Dormienstraße 3, einzusenden.

Die vom Vorgänger aufgebaute Jugendarbeit ist fortzuführen.

Neues Pastorat vorhanden. Oberschule in Wedel im Bau. S-Bahn-Verbindung nach Hamburg.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 14435/62/VI/4/Wedel 2 b

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Savetost, Propstei Südangeln, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 234 Kappeln/Schlei, Postfach 113, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht.

Die romanische Marienkirche ist 1956 restauriert, das Pastorat erneuert. Busverbindungen zu den weiterführenden Schulen in flensburg und Schleswig. Gymnasium auch im benachbarten Satrup.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 14217/62/VI/4/Savetost 2

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Zeilighafen, Propstei Oldenburg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Neustadt/Solstein, Postfach 66, einzusenden. Neues

Pastorat vorhanden. Außenstelle des Oldenburger Gymnasiums und Aufbauzug (Mittelschule) am Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 13906/62/VI/4/Seiligenhafen 2 a

Stellenausschreibung

In der ev.-Luth. Kirchengemeinde **Ascheberg** (Propstei Plön) ist die Kirchenmusikstelle neu zu besetzen. Mit dem Amt des Kirchenmusikers ist die Rechnungsführung verbunden. Kirchen- und Posaunenchor sind vorhanden; neue Orgel in der 1954 erbauten Kirche. Neben Bewerbern mit der Anstellungsfähigkeit B sind auch Bewerber mit der Bescheinigung C zugelassen, sofern die Verpflichtung zur Ablegung der B-Prüfung übernommen wird.

Anstellung und Vergütung (Vergütungsgruppe VI b) richten sich nach dem Kirchlichen Angestelltentarifvertrag — KAT.

Bewerbungen sind innerhalb von sechs Wochen nach Erscheinen dieses Blattes an den Kirchenvorstand in Ascheberg über Plön, Plöner Chaussee, zu richten.

J.-Nr. 15620/62/VIII/7/Ascheberg 4

Arbeiterbrief

Kiel, den 3. Juli 1962

Die Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland weist darauf hin, daß der Arbeiterbrief — herausgegeben von der Evangelischen Arbeitnehmerschaft (bisher Arbeiterwerk) — als Verteilblatt in den Gemeinden eine gute Aufnahme gefunden hat. Er erscheint viermal im Jahr.

Die Evangelische Arbeitnehmerschaft — 7323 Bad Boll, Blumenstraße 1 — schreibt zu seiner Verwendung:

„Da diese Schrift in erster Linie für den kirchenfremden Arbeitnehmer gemacht wird, ist eine für den Empfänger kostenfreie Verteilung anzustreben. . . . Anderwärts hat man gute Erfahrungen damit gemacht, wenn der Gemeindepfarrer oder andere haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter anlässlich von Hausbesuchen den „Arbeiterbrief“ in der besuchten Familie zurücklassen. Dabei konnte man feststellen, daß er nur in ganz seltenen Fällen ungelesen weggeworfen wird, daß er dagegen fast immer einen guten Anknüpfungspunkt zum Gespräch bei weiteren Besuchen ergibt.“

Der Sozialpastor unserer Landeskirche wird an die Propsteien und Gemeinden wegen der Verbreitung des „Arbeiterbriefes“ herantreten und Näheres mitteilen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 14838/62/X/3/O 15

Personalien

Ernannt:

Am 6. Juni 1962 der Pastor **Gans Heinrich Thießen**, bisher in Bergenhusen, zum Pastor der Kirchengemeinden Süderbrarup und Loit, Propstei Südangeln;

am 9. Juni 1962 der Pastor **Gubert Jäkel**, 3. 3. in Oldenfelde, zum Pastor der Kirchengemeinde Oldenfelde (2. Pfarrstelle), Propstei Stormarn;

am 18. Juni 1962 der Pastor **Martin Bolla**, bisher in Samburg-Lokstedt, zum Pastor der Kirchengemeinde Niendorf (1. Pfarrstelle), Propstei Blankenese-Pinneberg;

am 26. Juni 1962 der Pastor **Alfred Weide**, 3. 3. in Burg i. Dithm., zum Pastor der Kirchengemeinde Burg i. Dithm., Propstei Süderdithmarschen;

am 3. Juli 1962 der Pastor **Dr. Johannes Schuberth**, bisher in Albersdorf, zum Pastor der Kirchengemeinde Kellinghusen (2. Pfarrstelle), Propstei Ranzau.

Bestätigt:

Am 13. Juni 1962 die Wahl des Pastors **Gansjoachim Kathjen**, 3. 3. in Lebrade, zum Pastor der Kirchengemeinde Lebrade, Propstei Plön.

Berufen:

Am 18. Juni 1962 der Pastor **Uwe Söllm**, bisher in Tornesch, zum Propsteijugendpastor der Propstei Blankenese-Pinneberg;

am 22. Juni 1962 der Pastor **Dietrich Schreckenbach**, 3. 3. in Selent, zum Pastor der Kirchengemeinde Selent, Propstei Plön.

Eingeführt:

Am 6. Mai 1962 der Pastor **Alfred Zundel** als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Martinskirchengemeinde Kahlstedt, Propstei Stormarn;

am 3. Juni 1962 der Pastor **Karl Behrend Gasselmann** als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mürwik, Propstei Flensburg;

am 3. Juni 1962 der Pastor **Manfred Huber** als Pastor in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Niendorf, Propstei Blankenese-Pinneberg;

am 10. Juni 1962 der Pastor **Victor Maczowski** als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Christuskirchengemeinde Pinneberg, Propstei Blankenese-Pinneberg;

am 11. Juni 1962 der Pastor **Heinz Wischniewski** als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Bugenhagenkirchengemeinde in Neumünster, Propstei Neumünster;

am 17. Juni 1962 der Pastor **Gansjoachim Kathjen** als Pastor der Kirchengemeinde Lebrade, Propstei Plön;

am 17. Juni 1962 der Pastor **Reimer Basche** als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Glinde, Propstei Stormarn;

am 17. Juni 1962 der Pastor **Gans Heinrich Thießen** als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Süderbrarup und Loit, Propstei Südangeln.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. November 1962 wegen Erreichens der Altersgrenze Propst i. A. Pastor **Fritz Gottfriedsen**, Kirchengemeinde St. Johannes a./Föhr (2. Pfarrstelle in Nieblum).

Ausgeschieden:

zum 1. Juli 1962 als landeskirchlicher Kassenrevisor der Konf.-Amtmann i. A. **Kops** wegen Erreichung der Altersgrenze.